

Zu Fall "Eins und zwei"

Autor(en): **Suter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **10 (1937)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Gutscheine.

Es soll in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass sich auch das Gutscheineft ändert, sobald der alte Vorrat aufgebraucht ist. Es wird wesentlich kleiner und nach dem Durchschreibeverfahren eingerichtet. Abgegeben wird der blaue Durchschlag. Das Original bleibt im Gutscheineft. Damit fällt das lästige und zeitraubende Ausfüllen der Souchen weg.

Vom Standpunkt des Rechnungsführers aus glauben wir die Aenderungen nur begrüssen zu können. Wir wollen uns aber nicht verhehlen, dass darin auch Quellen zu neuen Fehlern liegen, die es zu erkennen und beheben gilt. Le.

Zu Fall »Eins und zwei«.*)

Von Oberst Suter, Instr. Of. der Vpf. Trp., Thun.

Nach dem ersten Entwurf der Beförderungsverordnung von 1935 hatte der Fourieranwärter, um den Fouriergrad zu erreichen, folgende Dienste zu leisten: Rekrutenschule als Rekrut; Unteroffiziersschule; Fourierschule als Korporal; Abverdienen des Fouriergrades als Korporal in einer Rekrutenschule. Diese Ordnung befriedigte die Schweiz. Verwaltungs-Offiziersgesellschaft und den Schweiz. Fourierverband nicht.

In Eingaben an das E. M. D. und an die Bundesversammlung, wurde verlangt, die alte Beförderungsverordnung zur Erlangung des Fouriergrades beizubehalten; d. h. sofortige Beförderung zum Fourier nach mit Erfolg bestandener Fourierschule. Nachdem dieses Verlangen aussichtslos war, wünschten die angeführten Verbände Beförderung des Fourieranwärters zum Wachtmeister nach bestandener Fourierschule. Auch dieses Begehren war erfolglos. Es kam zu der im Militäramtsblatt Nr. 4, Jahrgang 1935, Seite 126 festgelegten Verfügung, die als Kompromisslösung zu werten ist.

Beförderung zum Fourier:

„Besuch der Fourierschule und Fourierdienst als Korporal oder Wachtmeister in einer Rekrutenschule, Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule. —

Die in Rekrutenschulen den Fourierdienst leistenden Korporale werden, ohne Rücksicht auf die in lit. a genannten Beförderungsbedingungen, nach der ersten Hälfte der Schule zum Wachtmeister befördert, sofern ihre Eignung zum Fourier feststeht.“

Diese ausnahmsweise Beförderung zum Wachtmeister, ohne diesen Grad vorschriftsgemäss abverdient zu haben, führt heute nicht nur zu Widerwärtigkeiten, sondern gar zu Ungerechtigkeiten.

*) Siehe Nr. 12, Seite 274 des letzten Jahrganges und Nr. 2, Seite 32 des laufenden Jahrganges unserer Zeitschrift.

Es ist zu bedenken, dass die Uof. bei sehr verschieden urteilenden Kommandanten ihren Fourierdienst absolvieren. Je nach der Einstellung und Anforderung der Kdten., werden Uof. mit gleichen Leistungen von diesen Kdten. befördert, von jenen nicht. Dadurch entsteht, ohne den betreffenden Offizieren einen Vorwurf machen zu können, eine ungleichmässige Behandlung der Fourieranwärter.

Im weitern muss folgende unangenehme Erscheinung berücksichtigt werden: Weil zum Wachtmeister befördert, erhält ein Fourieranwärter, trotz ungenügender Leistungen, am Schlusse des Dienstes den Fouriergrad. Dies kann als Fall X bezeichnet werden.

Die verantwortlichen Behörden urteilten richtig, als sie verfügten, dass der Uof. nach dem Bestehen der Fourierschule den Fouriergrad in einer Rekrutenschule abzuverdienen habe. Den oben angeführten Misständen wird damit entgegengetreten. Erst nachdem ein Fourierdienst leistender Korporal am Schlusse der Rekrutenschule bewiesen hat, dass er den Anforderungen des Fouriergrades gewachsen ist, sollte die Beförderung stattfinden. Für den Fourierdienst Untaugliche könnten dadurch bis zu diesem Zeitpunkte noch immer von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Dieses System bietet, wenn richtig angewendet, die Gewähr, dass den Einheiten nur tüchtige Fouriere zugeführt werden. Es besteht überdies nicht mehr die Gefahr, dass aus den Fourierschulen Uof. weggeschickt werden, die sich im praktischen Dienst doch zum brauchbaren Fourier hätten entwickeln können; andererseits können Uof., die infolge Intelligenz und geistiger Beweglichkeit im theoretischen Unterricht in den Fourierschulen glänzen, in der Praxis aber unzuverlässig sind, eliminiert werden.

Wenn seinerzeit der Herr Oberkriegskommissär und der Schreibende gegen jede Beförderung waren, bevor der Fourieranwärter seine Fähigkeiten im praktischen Dienste bewiesen hatte, so war dies einzig im Bestreben, den Einheiten tüchtige und vollwertige Fouriere zuzuführen, die überdies in der Lage sein sollten, das Ansehen des Fourierstandes zu heben. —

Zum Schluss sei auf die Bemerkung des E. M. D. vom Dezember 1935 aufmerksam gemacht; sie lautet:

„Der nachstehende Neudruck der Verordnung betreffend Beförderung im Heere vom 28. Mai 1912 (S. M. A. Seite 157) enthält im wesentlichen nur die verschiedenen Abänderungen und Ergänzungen, die durch Gesetze und Bundesratsbeschlüsse bedingt sind.

Sobald die neue Truppenordnung in Kraft treten wird, muss die Beförderungsverordnung von Grund auf revidiert werden. Der vorliegende Neudruck wird also nur vorübergehende Geltung haben; er soll insbesondere den Offizieren ermöglichen, sich in der Zwischenzeit in den Vorschriften betreffend Beförderungen zurechtzufinden.“

Im Interesse

- a) einer gleichen Behandlung der Fourieranwärter,
- b) um weitere unliebsame Fälle aus der Welt zu schaffen,
- c) der Armee nur tüchtige Fouriere zuzuführen

wäre erwünscht, die **Nichtbeförderung des Fourieranwärters zum Wachtmeister** in Wiedererwägung zu ziehen, um jene bei der definitiven Regelung der Beförderungsverordnung endgültig zu regeln.

Behandlung militärdienstpflichtiger Arbeitnehmer.

Im Juni 1929 erliessen der Schweizerische Handels- und Industrie-Verein, der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und der schweizerische Gewerbeverband im Einvernehmen mit der Schweizerischen Offiziersgesellschaft die folgenden Richtlinien, die auf Wunsch der Offiziersgesellschaft allen Arbeitgebern in Erinnerung gebracht und, soweit immer möglich, zur Anwendung empfohlen werden, insbesondere die Bestimmungen zugunsten der Unteroffiziere (I, 2 und II, 3).

Richtlinien

der Arbeitgeberspitzenverbände für Behandlung militärdienstpflichtiger Angestellter und Arbeiter.

I. Einstellung und Entlassung.

1. Bei der Einstellung von Personal verdient, gleiche Eignung vorausgesetzt, der schweizerische Wehrpflichtige gegenüber dem Dienstfreien den Vorzug.

2. Entlassung von Angestellten und Arbeitern wegen Aufgebotes in einen schweizerischen obligatorischen Militärdienst muss unter allen Umständen vermieden werden.*) Da die Beschaffung des erforderlichen Unteroffizierskadres für unsere Armee eine Lebensfrage bildet, ist es überaus wichtig, dass den Unteroffiziers-Anwärtern die für ihre Ausbildung notwendige Zeit zur Verfügung gestellt wird.

II. Vergütung von Gehalts- und Lohnausfall.

1. Für die erste Rekrutenschule braucht keine oder nur eine kleine Entschädigung verabfolgt zu werden, da es sich hier in der Regel um ganz junge Leute handelt, die noch für keine Familie zu sorgen haben.

2. Für die ordentlichen Wiederholungskurse: den Ledigen 25%, den Verheirateten 50% und eine Zulage für jedes Kind ohne eigenen Verdienst, höchstens aber den vollen Lohnausfall.

3. Für Kadresschulen (Ausbildungsschulen für Unteroffiziere und Offiziere und die sich daran anschliessenden Rekrutenschulen) gilt das gleiche wie für die Wiederholungskurse.*)

4. Bei Anstellungsverhältnissen, auf welche Artikel 335 des Schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung findet, muss die Entschädigung in allen Fällen mindestens der gesetzlichen gleichkommen (volle Lohnzahlung für verhältnis-